

Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG

§ 57 UrhG beruht auf Art. 5 Abs. 3 lit. I Info-RL

Zweck: Keine Notwendigkeit der Zustimmung des Urhebers, sofern Werk nur beiläufig und ohne Bezug zur eigentlichen Verwertungshandlung genutzt wird, sodass wegen Geringfügigkeit des Eingriffs die Interessen des Urhebers untergeordnet sind

Unwesentlichkeit (+) sofern aus Sicht eines objektiven Durchschnittsbetrachters jeglicher Bezug zum eigentlichen Gegenstand fehlt. Dies ist der Fall, wenn der Betrachter das Beiwerk nicht wahrnimmt, dieses also beliebig ausgetauscht oder weggelassen werden kann

Unwesentlichkeit (-) bei erkennbarer Einbeziehung in ein Bild oder Spielgeschehen